

Weiterverwendung von Geodaten der Umweltverwaltung

Sabine Pichocki

Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und
Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen
Referat VII-2



Ministerium für Umwelt
und Naturschutz, Landwirtschaft
und Verbraucherschutz des
Landes Nordrhein-Westfalen



Gliederung

- Nutzung von Umweltinformationen in Geodateninfrastrukturen
- Rechtsquellen für die Nutzung von Umweltinformationen (UIG, IWG)
- Bewertung der Rechtsquellen
- Beispiele für kostenfreie und kommerzielle Nutzung von Umweltinformationen
- Vorgaben für Nutzungsbedingungen
- Schlussfolgerungen



Ministerium für Umwelt
und Naturschutz, Landwirtschaft
und Verbraucherschutz des
Landes Nordrhein-Westfalen



Verstärkte Nutzung von Umweltinformationen

- Geodateninfrastrukturen haben die Nutzung von Geoinformationen der Umweltverwaltung erheblich erleichtert
 - Die Bereitstellung von Umweltdaten als GIS-Dienste bewirkte:
 - Zunahme von kostenlosen Informationsangeboten der Umweltverwaltung für die Öffentlichkeit
 - Die Nutzung von Umweltinformationen in kommerziellen Informationsprodukten wird stärker nachgefragt (Versicherungswirtschaft, Handwerkskammern, Industrieverbände, Anbieter von Umweltreports).
- > Umweltverwaltung muss prüfen, ob und wie die Verwendung von Umweltinformationen in Geodateninfrastrukturen zu regeln ist.



Regelung der Nutzung von Umweltinformationen

- Fraglich ist, ob Nutzungsbestimmungen zu treffen sind (Hintergrund: Haftungsfragen, Ge- und Verbote bei der Weiterverwendung)
- Für die Nutzungsbedingungen von Umweltinformationen sind folgende Rechtsquellen relevant:
 - Urheberrecht
 - Informationsweiterverwendungsgesetz (IWG)
 - Umweltinformationsgesetz (UIG)
 - ...
- Welche Auswirkungen haben insbesondere IWG und UIG auf Nutzungsbedingungen für Umweltinformationen?
- Welche Handlungsempfehlungen ergeben sich für Nutzungsbedingungen?



Neue Gesetzliche Regelungen

- **Umweltinformationsgesetz (UIG):** kostenlose Bereitstellung von Umweltinformationen über das Internet an jede natürliche oder juristische Person
- **Informationsweiterverwendungsgesetz (IWG):** Transparenz und fairer Wettbewerb soll die Weiterverwendung öffentlicher Daten erleichtern und die Erstellung neuer Informationsprodukte und Dienste erleichtern
- Widerspruch oder sinnvolle Ergänzung?



Ministerium für Umwelt
und Naturschutz, Landwirtschaft
und Verbraucherschutz des
Landes Nordrhein-Westfalen



Gesetzliche Grundlagen für den Zugang zu Umweltinformationen

Umweltinformationsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen vom 29.3.2007 (UIG NRW)

Umsetzung der EU-Richtlinie 2003/4 EG t

Zweck der RL: Erweiterter Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen und weitergehende Verbreitung

Verweisgesetz auf UIG Bund seit 14.02.2005: § 2 UIG NRW

IFG NRW subsidiär, da UIG spezieller



Ministerium für Umwelt
und Naturschutz, Landwirtschaft
und Verbraucherschutz des
Landes Nordrhein-Westfalen



Welche Daten müssen verbreitet werden?

- Umweltinformationen:
 - die für die Aufgabe der informationspflichtigen Stelle von Bedeutung sind (§10 (1))
 - über die eine informationspflichtige Stelle verfügt (§10 (2))
 - deren Bekanntgabe weder den Schutz öffentlicher (§8) noch privater Belange (§9) beeinträchtigt**sollen zunehmend** in elektronischer Form geführt und verbreitet werden (§7 (1))
- In §10 (2) und §10 (5) benannte Umweltinformationen **müssen** im Internet verbreitet werden!



Veröffentlichungspflichten nach § 10 Abs. 2 UIG

- In § 10 Abs. 2 UIG sind verpflichtend zu veröffentlichende Umweltinformationen normiert.
- Umfasst sind u.a. der Wortlaut von Völker- und Europarecht sowie Rechtsvorschriften von Bund, Ländern und Kommunen bzw. politische Konzepte mit Bezug zur Umwelt.
- Bedeutsam im Hinblick auf Unternehmen der Industrie ist insbesondere Nr. 4:
„ Daten oder Zusammenfassungen von Daten aus der Überwachung von Tätigkeiten, die sich auf die Umwelt auswirken oder wahrscheinlich auswirken“



NRW Umweltdaten vor Ort - Mozilla Firefox

http://10.65.113.224 - Tabelle aus dem Emmisionskat...

Betreiber/Werk/Betrieb: Seton GmbH Lindgens Lederfabrik
 Plz / Ort: 45479 Mülheim
 Straße: Kassenberg 2
 Anlage: Gerberei 0001

Mengenangaben in kg/a, Dioxine/Furane als I-TE in mg/a

Schadstoff	Menge	Betreiberangabe in %
Methan	53	0,0
Kohlenmonoxid	189	100,0
Kohlendioxid	2.322.125	100,0
Distickstoffmonoxid (N2O)	21	0,0
NMVOG (Organische Gase und Dämpfe ohne Methan)	85	100,0
Stickstoffoxide als Stickstoffdioxid (NO2)	1.786	100,0
OGD/VOC (Organische Gase und Dämpfe)	138	61,7
Staub (PM10)	1	0,0
Schwefeldioxid	21	0,0
Staub (Gesamtstaub)	4	0,0

Warten auf 10.65.113.224...

Start Start Apa... Posteinga... todo.doc... D:\nrw_u... Microsoft ... NRW Um... http://10... 14:52

Kommerzielle Verwendung von Umweltinformationen Beispiel: ZÜRS (Zonierungssystem Überschwemmungen, Hochwasser, Rückstau)

- Die Versicherungswirtschaft nutzt mit dem System ZÜRS ein Informationssystem zur Einschätzung der Überschwemmungsgefährdung
- ZÜRS dient dazu, die Gefährdung eines Gebäudes einzuschätzen um so eine risikoadäquate Versicherung anbieten zu können
- ZÜRS beinhaltet Zonen 10-, 50- und 200-jährlichen Hochwassers entlang wichtiger Flüsse und Nebenflüsse
- Für ZÜRS werden u.a. Geoinformationen zu hochwassergefährdeten Bereichen der Umweltverwaltung verwendet.



Befugnisse des Nutzers auf der Grundlage des UIG

- Einräumung des Rechts auf **Zugang zu Information (Frage des „ob“)**
- Nicht ausdrücklich geregelt: **Weiterverwendung von Umweltinformationen (Frage des „wie“)**

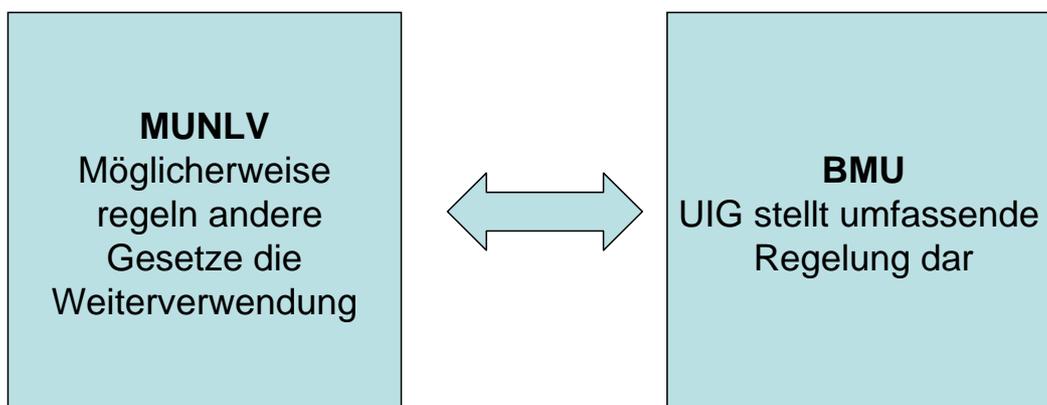
Was bedeutet die fehlende gesetzliche Regelung zur Weiterverwendung im UIG?



Ministerium für Umwelt
und Naturschutz, Landwirtschaft
und Verbraucherschutz des
Landes Nordrhein-Westfalen



Auffassungen zur fehlenden gesetzlichen Regelung der Weiterverwendung im UIG



Ministerium für Umwelt
und Naturschutz, Landwirtschaft
und Verbraucherschutz des
Landes Nordrhein-Westfalen



Rechtliche Grundlagen und Einschränkungen für die Weiterverwendung von Daten – Frage des „Wie“

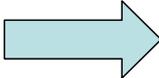
- **Haushaltrecht : Nordrhein-Westfalen LHO NRW**
- **Gesetz über Urheberrecht und verwandte Rechte (UrhG)**
- **Informationsweiterverwendungsgesetz (IWG)**



Ministerium für Umwelt
und Naturschutz, Landwirtschaft
und Verbraucherschutz des
Landes Nordrhein-Westfalen



Haushaltsrechtliche Vorgaben für die Weiterverwendung von Geodaten

- **Grundsatz der Wirtschaftlichkeit** nach § 7 LHO NRW:
„Der Staat hat nichts zu verschenken!“
 Verwaltung ist dazu verpflichtet Vermögensgegenstände möglichst wirtschaftlich zu nutzen
- **Auch Geodaten kommt im Falle der Überlassung wirtschaftlicher Wert zu (Nutzungsrecht- Urheberrecht)**
- **Kostenlose Überlassung nur soweit gesetzlich geregelt, im Haushaltsplan vermerkt oder durch Finanzminister entschieden**



Ministerium für Umwelt
und Naturschutz, Landwirtschaft
und Verbraucherschutz des
Landes Nordrhein-Westfalen



Konsequenz der haushaltsrechtlichen Vorgaben

- Kostenfreie Überlassung von Geodaten bislang nur **lückenhaft geregelt**, z. B. nach dem Katastermodernisierungsgesetz für die Weitergabe von Geobasisdaten innerhalb der Landesverwaltung und an die Kommunen
- **Kommerzielle Weiterverwendung erfordert nach Haushaltsrecht im Grundsatz Erhebung von Entgelten!**



Ministerium für Umwelt
und Naturschutz, Landwirtschaft
und Verbraucherschutz des
Landes Nordrhein-Westfalen



Informationsweiterverwendungsgesetz

= Gesetz, das Transparenz und fairen Wettbewerb fördern sowie die Weiterverwendung öffentlicher Daten erleichtern und die Erstellung neuer Informationsprodukte und Dienste erleichtern soll (Nicht geregelt: Anspruch auf Zugang zu Informationen (§ 3 Abs. 1 S. 2 IWG))

Im Mittelpunkt steht:

„Nutzung von Informationen öffentlicher Stellen, die über die Erfüllung öffentlicher Aufgaben hinausgeht und im Regelfall auf die Erzielung von Entgelt gerichtet ist“

Also nicht: bloße Wahrnehmung einer Information und Verwertung der erlangten Wissen (§ 2 Nr. 3 S. 2 IWG)



Ministerium für Umwelt
und Naturschutz, Landwirtschaft
und Verbraucherschutz des
Landes Nordrhein-Westfalen



Inhalt des Informationsweiterverwendungsgesetzes

- **§ 1 Anwendungsbereich:** welche Informationen sind Gegenstand des Gesetzes
- **§ 2 Begriffsbestimmungen:** öffentliche Stellen, Informationen, Weiterverwendungen, Nutzungsbestimmungen, anspruchsberechtigte Personen
- **§ 3 Gleichbehandlungsanspruch:** Wie sind Anfragen von ihrer Wertigkeit zu behandeln
- **§ 4 Bearbeitung von Anfragen:** Formen und Fristen



Ministerium für Umwelt
und Naturschutz, Landwirtschaft
und Verbraucherschutz des
Landes Nordrhein-Westfalen



Bedeutet dies das sich die Nutzung von Umweltdaten nach dem IWG bemisst?

- **Pro:**
Eindeutiger Wortlaut des Gesetzes: alle Informationen öffentlicher Stellen
- **Contra:** Zielrichtung des Umweltinformationsgesetz
es soll weitgehende Transparenz geschaffen werden und gerade nicht nach der Motivation und der weiteren Nutzung der zugänglich gemachten Informationen gefragt werden
- **Abwägung:**
Tatsache, dass UIG eindeutig keine Regelung trifft und IWG demgegenüber den Begriff der Weiterverwendung nicht begrenzt, spricht für eine Anwendung des IWG auch für Geodaten



Ministerium für Umwelt
und Naturschutz, Landwirtschaft
und Verbraucherschutz des
Landes Nordrhein-Westfalen



Bewertung der informationsrechtlichen Rechtsquellen

Umweltinformationsgesetz

verpflichtet die Verwaltung, dass überhaupt Geodaten veröffentlicht werden

Informationsweiterwendungsgesetz

regelt, wie damit umzugehen ist, wenn tatsächlich eine Weiterverwendung der veröffentlichten Daten erfolgt

beide Gesetze

versuchen Transparenz im Hinblick auf vorhandene Daten der Umweltverwaltung und ihrer Verwendungsmöglichkeiten zu schaffen



Ministerium für Umwelt
und Naturschutz, Landwirtschaft
und Verbraucherschutz des
Landes Nordrhein-Westfalen



Beispielfälle

- 1. Bürger fragt bei Behörde, ob Emissionsgrenzwerte eingehalten werden
- 2. Bürger fragt nach Umweltdaten, um für eine Bürgerinitiative ein Falblatt zu erstellen
- 3. Firma fragt nach Umweltdaten, um diese als Grundlage für Gutachten zu nutzen, die weiterverkauft werden



Ministerium für Umwelt
und Naturschutz, Landwirtschaft
und Verbraucherschutz des
Landes Nordrhein-Westfalen



Möglichkeiten für Nutzungsvereinbarungen

- 1. **Für wiederkehrende Nutzungsformen** (z. B.) Erstellung von Standardvereinbarung mit festen Entgelten im Voraus (§ 4 Abs. 4 IWG)
- 2. Bei **Individualfällen Vereinbarung eines Individualvertrags** unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Einzelfalls (§ 4 Abs. 2 IWG)
- **Wichtig:** Soweit **Entgelte** erhoben werden, dürfen die Gesamtkosten der Bereitstellung von Informationen nicht die Kosten der Erfassung und Erstellung überschreiten (§ 4 Abs. 3 IWG)

Eckpunkte für Nutzungsvereinbarungen

- Regelung des Nutzungsumfangs und der Nutzungsweise: Frage der Übertragbarkeit von Daten an Dritte, Fragen der Übermittlung und Versendung von Daten
- Regelung des Urheberrechtsschutz: Möglichkeit der Verpflichtung des Nutzers zur Durchsetzung von Urheberrechten
- Gewährleistung: Regelung von Haftungsbeschränkungen/-ausschluss im Hinblick auf Richtigkeit und Verfügbarkeit
- Entgeltvereinbarungen (?)
- Vertragsstrafen: im Falle unzulässiger Nutzungsart
- Vertragsdauer bzw. Kündigungsmöglichkeiten

Zurück - http://www.uvo.nrw.de/uvo/uvo.html Wechseln zu

Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen **NRW.**

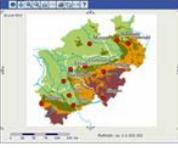
Umweltdaten vor Ort

Wichtiger Hinweis

den Privatgebrauch die Anzeige bzw. der Ausdruck der Daten mit der Internet-Anwendung Uvo Umweltdaten vor Ort kostenfrei. Eine kommerzielle Nutzung der hier bereitgestellten Daten ist nur mit Zustimmung des Herausgebers (siehe Impressum) gestattet. Die Umweltverwaltung NRW übernimmt keine Verantwortung für die Inhalte von Internetseiten Dritter, die über Links erreicht werden.

Aktuelle Informationen und Messdaten

Herzlich willkommen auf der Webseite NRW Umweltdaten vor Ort



Hier finden Sie umfangreiche Informationen zur "Landschaft", "Luft", "Wasser", "Abwasser" in ganz Nordrhein-Westfalen.

Suchen Sie über die interaktive Karte ein Beispiel über aktuelle Luftmesswerte.

NRW Umweltdaten vor Ort starten.

Für den Privatgebrauch ist die Anzeige bzw. der Ausdruck der Daten mit der Internet-Anwendung NRW Umweltdaten vor Ort kostenfrei. Eine kommerzielle Nutzung von NRW Umweltdaten vor Ort bzw. der hier bereitgestellten Daten ist nur mit Zustimmung des Herausgebers (siehe Impressum) gestattet. Die Umweltverwaltung NRW übernimmt keine Verantwortung für die Inhalte von Internetseiten Dritter, die über Links erreicht werden.

Impressum

Wo...
... ist die nächste Luftmessstation und wie hoch sind die Werte?

Was...
... kommt aus dem Schornstein der Fabrik gegenüber?

Wer...
... ist zuständig?

Schlussfolgerungen

- 1. **Nach Umweltinformationsgesetz** müssen Behörden bewerten, welche Umweltinformationen zu veröffentlichen sind und in Webdienste einfließen
- 2. Soweit Umweltinformationen genutzt werden, ist zu prüfen, ob es sich um eine bloße **Information** handelt oder ob die Schwelle zur **Weiterverwertung nach dem IWG** überschritten ist.
- 3. Liegt eine **Weiterverwertung** vor, ist zu prüfen, auf **welche Weise eine Regelung** zwischen der Behörde und der Verwaltung zu treffen ist
- 4. Nach dem Haushaltsrecht sind bei der Weiterverwendung von Daten grundsätzlich Nutzungsentgelte zu erheben – zu prüfen ist, ob Ausnahmen hiervon möglich sind



**Vielen Dank für
Ihre Aufmerksamkeit!**

**Sabine Pichocki – MUNLV NRW – Referat VII-2
sabine.pichocki@munlv.nrw.de**



Ministerium für Umwelt
und Naturschutz, Landwirtschaft
und Verbraucherschutz des
Landes Nordrhein-Westfalen

NRW.